

2025

JAHRESBERICHT



**Natur- und
Landschaftsschutzkommission**

BASEL 
LANDSCHAFT 

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Organisation der NLK; rechtliche Grundlagen.....	1
2	Zusammensetzung der Kommission	2
3	Schwerpunkte der Tätigkeit im Berichtsjahr 2025.....	2
4	Detailgeschäfte.....	4
	4.1. Baugesuche / Bauen ausserhalb Bauzone	4
	4.2. Zonenplanungen.....	6
	4.3. Beratungen.....	8
5	Finanzielle Unterstützung von Projekten (Beitragsgesuche).....	9
6	Ausblick	10

1 Auftrag und Organisation der NLK; rechtliche Grundlagen

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission als verwaltungsunabhängige, nicht parlamentarische Fachkommission legt den Fokus auf eine gesamtheitliche und disziplinübergreifende Betrachtung der Natur- und Landschaftsräume. Sie ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden und hat die Aufgabe, Anliegen und Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu fördern.

Die NLK prüft und nimmt gegebenenfalls Stellung zur kantonalen Richtplanung sowie zur kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung, vor allem mit Bezug auf Gebiete ausserhalb der Bauzone. Die NLK prüft im Weiteren Gesuche für Bauten und Projekte – ebenfalls vorwiegend ausserhalb der Bauzone –, welche den Naturhaushalt schwerwiegend beeinflussen oder das Landschaftsbild wesentlich verändern. Sowohl hinsichtlich der kantonalen wie auch der kommunalen Planung und gegenüber Einzelprojekten ist die NLK einsprache- und beschwerdeberechtigt. Schliesslich kann sie auch im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes einmalige oder wiederkehrende Beiträge gewähren.

Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern. Diese sind verwaltungsunabhängig mit Ausnahme des Leiters der Fachstelle Natur und Landschaft, welcher von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist. Das Sekretariat der Kommission wird durch die kantonale Fachstelle Natur und Landschaft wahrgenommen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der NLK finden sich in § 20 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG; SGS 790). Für die Beurteilung von Planungen und Bauvorhaben stützt sie sich aber auch auf weitere eidgenössische und kantonale gesetzliche Grundlagen mit engem Bezug zu Natur und Landschaft, etwa das Raumplanungsgesetz, das Umweltschutzgesetz, das Gewässerschutzgesetz oder das Waldgesetz.

Zur Förderung von Natur- und Landschaftsschutz kann die Kommission Beiträge gewähren (§ 20 Abs. 2 lit. c NLG). Gemäss § 4 Abs. 2 des Reglements der Natur- und Landschaftskommission (SGS 790.001) legt die Kommission Kriterien für die Zusprechung finanzieller Beiträge fest. Die Förderkriterien regeln die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen. Sie sind, ebenso wie das Reglement, auf der Homepage der NLK aufgeschaltet und damit öffentlich zugänglich.

2 Zusammensetzung der Kommission

Für die Amtsperiode 2022 – 2026 sind folgende Personen in die Kommission gewählt.

Präsidentin:

Regula Waldner (Geographin, Botanikerin)

Vizepräsident:

Niklaus Tanner (Landschaftsgärtner, Umweltingenieur)

Weitere Mitglieder (alphabetisch):

Edith Binggeli-Strub (Raumplanerin, Natur- und Umweltfachfrau)

Andreas Brunner (Jurist), Austritt per Ende 2024

Anja Fankhauser (Juristin), Ersatzwahl per April 2025

Andreas Itin (Landwirt)

Ernst Lüthi (Landwirt)

Markus Plattner (Leiter Abt. Natur und Landschaft)

3 Schwerpunkte der Tätigkeit im Berichtsjahr 2025

Im Berichtsjahr 2025 fanden 23 Kommissionssitzungen statt. Zu diesen Sitzungen wurden in einigen Fällen auch Fachstellen des Kantons und GesuchstellerInnen eingeladen. Zudem wurden Augenscheine und Verhandlungen mit Gemeinden oder Verantwortlichen durchgeführt, an denen i.d.R. eine Delegation der NLK teilnahm. Weitere Anlässe und Projektvorstellungen dienten dem Austausch mit Bauherren, kantonalen Fachstellen und Gemeinden etc.

Nachfolgend werden wesentliche Schwerpunkte der Tätigkeiten vorgestellt. In weiteren Kapiteln folgen vertiefte Ausführungen zu Sachthemen und Detailgeschäften, die die NLK im Berichtsjahr 2025 besonders beschäftigt haben.

Landschaftsspaziergänge: Gemeinsam mit dem Amt für Raumplanung sowie der Abteilung Natur und Landschaft hat die NLK Landschaftsspaziergänge mit dem Schwerpunkt «Siedlung» organisiert. In Birsfelden und Lausen wurde interessierten Vertreterinnen und Vertreter aus Gemeinden sowie Fachorganisationen und Planungsbüros die Bedeutung der Durchgrünung im Siedlungsraum nähergebracht. Vor Ort wurde insbesondere auf den Stellenwert einer sorgfältigen Umgebungsgestaltung hingewiesen. Die Gemeinden sollen auch künftig durch gezielte Information und aktive Einflussnahme eine wichtige Rolle übernehmen.

Leitfaden «Landschaftliche Einpassung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone»: In der Schlussphase der Erstellung dieses Leitfadens, der zusammen mit dem Bauinspektorat erarbeitet wurde, konnte die NLK letzte Anpassungen einbringen. Der Leitfaden unterstützt Projektierende bei der Planung und liefert Gemeinden, Kanton und auch der NLK die nötigen Grundlagen für die Beurteilung von Bauvorhaben. Die NLK hat den partizipativen Prozess aktiv begleitet und sieht der Anwendung des Leitfadens mit Zuversicht entgegen. Er soll im Jahr 2026 auf der Website des Bauinspektorats veröffentlicht werden.

Stellungnahmen im Beschwerdeverfahren: Die NLK wurde im Berichtsjahr in mehreren Beschwerdeverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Dies betraf einerseits Fälle, in denen sie selbst keine Einsprache erhoben hatte (Beizug seitens des Regierungsrates), oder in denen andererseits eine frühere Einsprache abgewiesen wurde (Beiladung seitens des Kantonsgerichts). Dies zeigt, dass Behördenvertreter verschiedener Stufen die Fachkompetenz der NLK positiv einstufen und auch schätzen.

Wandel in der Landwirtschaft: Es zeigt sich, dass bei Betriebserweiterungen häufig grosse Funktionsbauten entstehen, die im Landschaftsbild stark in Erscheinung treten. Für solche Vorhaben ist deshalb eine besonders sorgfältige Einpassung in die Umgebung erforderlich. Gleichzeitig wachsen die Betriebe weiter, und es entstehen vermehrt Betriebsgemeinschaften.

Liegenschaften mit nicht mehr benötigten Wohnhäusern werden teilweise abparzelliert, was nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Dadurch entstehen jedoch private Liegenschaften, bei denen zunehmend eine Umgebungsgestaltung ähnlich jener in Wohnbauzonen anzutreffen ist – etwa mit Pools, terrassierten Gartenanlagen, Mauern oder weiteren Möblierungen. Solche Gestaltungen sind ausserhalb der Bauzonen jedoch nicht zulässig.

Erfolgskontrolle ausgewählter Projekte: Nach der Realisierung von Bauvorhaben ist es für die NLK von besonderem Interesse, zu prüfen, inwiefern ihre Anliegen und Vorschläge berücksichtigt wurden – etwa bei der Lage und Stellung der Bauten oder bei den vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sowie der Umgebungsgestaltung. Anlässlich einer Erfolgskontrolle, welche die NLK sporadisch durchführt, wurden unter anderem die Anordnung eines Reitplatzes, die Stallungen eines Reitbetriebes, die Erholungseinrichtungen im Waldareal oder die Umsetzung eines Weihers (Beitragsgesuch) angeschaut.

4 Detailgeschäfte

4.1. Baugesuche / Bauen ausserhalb Bauzone

Die Kommission ist für die Begutachtung von Gesuchen für Bauten und Anlagen zuständig, die den Naturhaushalt schwerwiegend beeinflussen oder das Landschaftsbild wesentlich verändern (§ 20 lit. d NLG). Eine wesentliche Veränderung liegt nach der Praxis der Kommission dann vor, wenn die Baute hinsichtlich Dimension, Positionierung, Form oder Gestaltung (z.B. Farbe, Fenstergrösse, etc.) von der herkömmlichen (traditionellen) Bauweise vergleichbarer Bauten in der gleichen Region massiv abweicht. Diese Beurteilung weist naturgemäss Ermessenszüge auf.

Nachfolgend wird eine Auswahl von Themen zusammengestellt, womit sich die NLK im Verlauf des Geschäftsjahres im Rahmen von Bauvorhaben beschäftigt hat.

Vorprüfung Baugesuch allgemein: Aufgrund einer Anpassung von Abläufen im Baugesuchsverfahren (neu erfolgt die Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch die Fachstellen vor der Publikation) erhofft sich die NLK, dass generell weniger Einsprachen und damit auch weniger Beschwerden notwendig werden und sie ihre Kernaufgabe, die beratende Funktion, besser wahrnehmen kann. Eine Tendenz hierfür ist bereits erkennbar.

Wirkung Augenscheine: In der Regel nehmen zwei Mitglieder der NLK an Augenscheinen teil. Die Augenscheine ermöglichen erfahrungsgemäss einen gewinnbringenden Austausch vor Ort mit den jeweils am Baugesuchsverfahren Beteiligten wie der Bauherrschaft, den Planern, den Gemeindevertretenden oder den kantonalen Behörden sowie, je nach Verfahren, auch den Einsprechenden. Bei landwirtschaftlichen Bauten nimmt i.d.R. ein Mitglied mit landwirtschaftlichem Hintergrund am Augenschein teil. Vielfach geht es um die optische Wirkung baulicher Massnahmen, die vor Ort besser beurteilt werden können. Oft bringen auch nur kleine Anpassungen in den Plänen durchaus positive Auswirkungen für Natur und Landschaft, ohne den landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Entwicklung zu behindern.

Langwierige Baugesuche ohne Abschluss: Im Verlauf des Betriebsjahres und wie auch schon in vergangenen Jahren, beschäftigt sich die NLK immer wieder mit Baugesuchen, die seit einigen Jahren hängig sind. Dabei handelt es sich etwa um komplexe Vorhaben oder um bereits erstellte, aber zonenwidrige oder nicht bewilligte Bauten.

Betriebsnachfolge / Betriebsentwicklung: Die NLK begrüsst das Engagement der jungen Generation, ihre Betriebe weiterzuentwickeln und zukunftsfähig auszurichten. Sie haben sich bei der Entwicklung der Betriebe mit Fragen der Einordnung in die Landschaft, bestehende Bauten, Zonenkonformität auseinanderzusetzen. Die NLK hat sich im Berichtsjahr 2025 mit entsprechende Baugesuchen auseinandergesetzt bzw. wurde im Rahmen von Voranfragen beratend tätig.

Möblierung im Aussenraum / Gartengestaltung: Grundsätzlich ist die Landwirtschaftszone der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Traditionell gehören dazu Bauernhäuser mit Bauerngärten und Betriebsbauten. Im Rahmen verschiedener privater und landwirtschaftlicher Bauvorhaben zeigt sich jedoch, dass zunehmend Gartengestaltungen und Möblierungen entstehen – oft auch unbeabsichtigt –, die in dieser Zone nicht bewilligungsfähig sind und daher rückgebaut werden müssen.

Der oben erwähnte Leitfaden «Landschaftliche Einpassung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» des Bauinspektorats schafft hier klare Grundlagen und definiert die Voraussetzungen für eine korrekte und landschaftsverträgliche Gestaltung. Die Beurteilung von Baugesuchen wird sich künftig am Leitfaden orientieren.

Abbruch landschaftlich wertvoller Bauten: Nicht mehr benötigte Bauten von historischem Wert werden abgebrochen oder durch neue Gebäude ersetzt. So verschwinden beispielsweise traditionelle Feldscheunen, sofern sie nicht unter Schutz stehen. Die NLK setzt sich in solchen Fällen im Dialog mit der Bauherrschaft dafür ein, um im besten Fall Lösungen zu finden, die den Erhalt dieser traditionellen Bauten ermöglichen.

Mobilfunkantennen: Grundsätzlich ist die Errichtung von Mobilfunkanlagen als Infrastrukturbauten gemäss dem Prinzip der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet ausserhalb der Bauzone nicht zonenkonform. Solche Anlagen dürfen dort nur errichtet werden, wenn dafür eine raumplanerische Ausnahmegewilligung erteilt wird. Eine solche setzt neben der Standortgebundenheit eine umfassende Interessensabwägung voraus. Das Bundesgericht vertrat dabei bislang die Hal-

tung, dass in erster Linie zu prüfen ist, ob innerhalb der Bauzone andere taugliche Standorte vorhanden sind. Mit Inkrafttreten von RPG 2 auf den 1. Januar 2026 sind neu sämtliche Anpassungen und Erneuerungen bestehender Mobilfunkanlagen per se standortgebunden. Ferner kann eine Mobilfunkanlage neu auch dann bewilligt werden, wenn ein Standort nach erfolgter Interessensabwägung ausserhalb der Bauzone wesentlich vorteilhafter als ein solcher innerhalb der Bauzone ist. Die NLK rechnet daher damit, dass künftig vermehrt Gesuche für neue Standorte von Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone zu behandeln sein werden.

Würdigung / gute Beispiele: Ein kooperatives Verfahren trägt dazu bei, dass bei Bauvorhaben sämtliche Aspekte (notwendiges Bauvolumen, Einpassung, Landschaftsverträglichkeit) berücksichtigt werden. Die NLK kann zusammen mit der Abteilung Natur und Landschaft auf erfolgreiche Prozesse im Jahr 2025 zurückblicken. Als gute Beispiele können hier Evaluationsverfahren z.B. für einen Stallneubau und ein Ersatz-Wohnbauvorhaben genannt werden.

4.2. Zonenplanungen

Die Kommission wird im Bereich der Raumplanung tätig, wenn Planungen die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes tangieren und diese nicht oder zu wenig berücksichtigen, wenn Hinweise auf eine ungenügende Auseinandersetzung mit den Naturwerten durch die Planungsbehörden bestehen oder wenn es um Spezialnutzungen, Wildtierkorridore, den Gewässer- und Uferschutz oder auch um national prioritäre Arten geht. So hat die NLK im Jahr 2025 im Rahmen von Mitwirkungsverfahren Stellung genommen, wenn Gewässerräume betroffen waren, Zonenvorschriften Landschaft überarbeitet wurden oder weitere natur- und landschaftsrelevante Planungen vorlagen. Wo nötig hat die NLK im Rahmen des Auflageverfahrens von ihrem Einsprache- und Beschwerderecht Gebrauch gemacht.

Im Zusammenhang mit den Zonenplanungen seien nachfolgend besondere Aspekte und Planungsergebnisse / Planungsentscheide hervorgehoben, die die NLK im Jahr 2025 beschäftigten:

Gewässerraumplanung Entscheid Kantonsgericht: Das Kantonsgericht hat in einem Urteil bezüglich einer strittigen Gewässerraumausscheidung bestätigt, dass ein Verzicht zur Ausscheidung eines Gewässerraumes auf einem unbebauten Grundstück am Rande der Bauzone möglich ist. Dieses Urteil zeigt einmal mehr, wie wichtig eine umfassende Interessenabwägung ist, d.h. die privaten Interessen der betroffenen Liegenschaftsbesitzer müssen gegen die verschiedenen öffentlichen Interessen sorgfältig begründet und abgewogen werden.

Gesamtrevisionen Zonenvorschriften Siedlung oder Landschaft: Die NLK hat verschiedene Revisionen von Siedlungs- und Landschaftsplanungen im Rahmen von Mitwirkungs- und Auflageverfahren geprüft (wie z.B. die Revision der Siedlungsplanung Aesch, die Landschaftsplanung Bubendorf, Pratteln und Zwingen, die Siedlungsplanung Hemmiken und Sissach). Dabei mussten umfangreiche Unterlagen analysiert und mit den altrechtlichen Planungsinhalten verglichen werden. Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf naturbezogenen Themen. Es zeigte sich, dass die Naturinventare, welche als Grundlage für die Inhalte der Zonenplanung dienen, von den Gemeinden unterschiedlich interpretiert werden. Auch die Überführung dieser Grundlagen in die Zonenvorschriften gelang nicht in allen Fällen zufriedenstellend. Teilweise fehlten nachvollziehbare Interessenabwägungen sowie Begründungen dafür, weshalb einzelne Naturwerte nicht berücksichtigt wurden. Es hat sich aber auch gezeigt, dass zumindest Aufbau und Inhalt der geprüften Naturinventare grundsätzlich den üblichen fachlichen Standards entsprechen.

In der Umsetzung in die Nutzungsplanung treten häufig Fragen zu Nutzungskonflikten auf, die eine sorgfältige, transparente und umfassende Interessenabwägung erfordern. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass sowohl die planerischen Zielsetzungen als auch die relevanten Natur- und Landschaftswerte nachvollziehbar berücksichtigt werden.

Anpassungen Zonenvorschriften (Wirkung): Die NLK beurteilt Mutationen an Zonenvorschriften, sofern deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild relevant sind. Im Rahmen einer Mutation wurde beispielsweise durch Formulierungen in Reglementsbestimmungen Möglichkeiten geschaffen, die das Landschaftsbild negativ beeinflussen können. Zusätzlich fehlten Aussagen zur Einpassung und Umgebungsgestaltung. Entsprechend hat die NLK Einsprache erhoben. Es zeigt sich, dass nicht nur die Inhalte des Zonenplans, sondern auch die Bestimmungen des Reglements landschaftliche Wirkungen entfalten können, die bei ihrer späteren Umsetzung sowohl positive als auch negative Signale aussenden.

Deponieplanungen mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild: Im Kanton Basel-Landschaft stehen zurzeit verschiedenen Deponieplanungen im Fokus. Die NLK wurde zu Informationsanlässen oder Besprechungen eingeladen, an denen über den Stand der Planungen informiert wurde. In den jeweiligen Mitwirkungsverfahren hat die NLK bereits Stellung genommen. Zentrale Punkte waren etwa die Bilanzierung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, die Aufnahme des Ausgangszustandes sowie die Endgestaltung des Deponiekörpers.

Im Rahmen der genannten Anlässe fand ein guter Austausch mit den Verantwortlichen statt und es konnten zufriedenstellende Lösungen erarbeitet werden.

Arealüberbauungen mit Auswirkung auf das Siedlungs- und Landschaftsbild: Mit dem Instrument der Quartierplanung geht oft eine Verdichtung des Areals einher. Die Qualität der Aussenräume ist daher von grosser Bedeutung. Die NLK hat daher im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit auch Arealüberbauungen geprüft, die im Einflussbereich von Naturobjekten oder am Siedlungsrand realisiert werden sollen. Der Siedlungsdruck auf Naherholungsgebiete und insbesondere, wenn sie naturkundlich interessant sind, ist gross. Als Beispiel kann hier die Quartierplanung Ziegelei Ost in Allschwil genannt werden, wo öffentlich zugängliche Bereiche geschaffen werden, die in Konflikt mit neuen und bestehenden Naturwerten stehen.

Gesamtmelioration Rothenfluh: Die NLK beurteilte zusammen mit der Abteilung Natur und Landschaft den Massnahmenplan Ökologie. Dabei wurden Verbesserungsvorschläge zu Hecken oder zum Gewässerumfeld der Ergolz eingebracht und Massnahmen zu Wildtierkorridoren und weitere Öffnungen von Drainagen vorgeschlagen. Anlässlich einer Begehung mit der Vollzugskommission und kantonalen Fachstellen des Kantons wurden die verschiedenen Anliegen geprüft und diskutiert. Dabei konnten gegenläufige Interessen erörtert und Verständnis für die verschiedenen Interessen aufgebracht werden. Die beratende Funktion der NLK konnte hier zielführend einen Beitrag zur weiteren Planung leisten, was seitens der NLK sehr begrüsst wurde.

4.3. Beratungen

Die NLK erachtet es als wichtig, dass ihre beratende Funktion bei Bau- und Planungsvorhaben – insbesondere bei aussergewöhnlichen Projekten – in Anspruch genommen wird.

Der Einbezug der NLK bei verschiedenen Projekten wie dem geplanten Velotunnel Angenstein, dem Naherholungsraum NER Schänzli Muttentz, dem Swissgrid Netzprojekt oder hinsichtlich der Kompensationsmassnahmen im Rahmen des Ausbaus der ARA Ergolz 2 sind dabei einige Beispiele. In verschiedenen Fällen konnte die NLK im Austausch mit der Abteilung Natur und Landschaft ihre Anliegen einbringen.

Im Tätigkeitsjahr 2025 hat sich die NLK zudem zu verschiedenen Bauvorhaben im Rahmen von Voranfragen geäussert. Im Dialog mit der Bauherrschaft konnten gemeinsam Lösungen gefunden werden.

5 Finanzielle Unterstützung von Projekten (Beitragsgesuche)

Zur Förderung von Natur- und Landschaftsschutz konnte die Kommission Beiträge von insgesamt Fr. 80'700 CHF an Projekte gewähren. Im Berichtsjahr unterstützte die Kommission mehrheitlich Weiherprojekte.

Die NLK-Richtlinien für Unterstützungsbeiträge sind abrufbar unter: Natur/Natur- und Landschaftsschutzkommission/Dokumente zum Download / „Richtlinien Förderbeiträge NLK“ (rechte Spalte auf der Homepage). Gerade bei konkreten Aufwertungsmassnahmen legt die NLK Wert auf Nachhaltigkeit: Die Fläche oder das Objekt sollte nach Möglichkeit rechtlich gesichert und die Pflege klar geregelt sein.

Folgende Gesuche wurden behandelt und Förderbeiträge ausgesprochen (Projekt /Gesuchsteller):

- | | |
|---|---|
| - Titterten Zülzmatt, Laichgewässer | Pro Natura BL |
| - Dittingen Schachental, Vernetzungsprojekt Glögglifrosch | Pro Natura BL |
| - Wenslingen, Weihertrio | Kommunale Fachkommission Zonenplan Landschaft (FZL) |
| - Rünenberg, Hof Berg, Weiher | Natur am Wisenberg (Verein) |
| - Münchenstein Schwalbenhaus | Natur- und Vogelschutzverein (NVVM) |
| - Seltisberg, Weihersanierung Im Grund | Natur- und Umweltkommission (NUK) Seltisberg |

6 Ausblick

Im Geschäftsjahr 2026 möchte die NLK ihren Fokus verstärkt auf die beratende Funktion legen. Der vertiefte Austausch mit kantonalen Fachstellen und zuständigen Fachbereichen soll das Verständnis für die vielfältigen und unterschiedlichen Betrachtungsweisen von Baugesuchen und Planungsvorhaben stärken. Durch diesen Wissensaustausch sollen konstruktive, tragfähige Lösungen gefördert werden. Gleichzeitig sollen die Aufgaben und der Auftrag, die der Arbeit der NLK zugrunde liegen, stets im Zentrum stehen.

Die Umsetzung von RPG 2 wird die NLK zusätzlich fordern. Insbesondere bei der Beurteilung von Bauvorhaben sind klare Vorgaben seitens der kantonalen Behörden für die NLK hilfreich, um ihre Rolle effizient und zielgerichtet wahrnehmen zu können.

Sissach, im April 2026

Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission



Bild oben: Ökonomie eingepasst in die Landschaft, Füllinsdorf

Bild Vorderseite: Gelungene Einpassung in die Landschaft (Stallungen / Ökonomiegebäude), Klus Aesch

Impressum

© April 2026

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung,
Abteilung Natur und Landschaft

Fotos: NLK, privat



EBENRAIN – Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung | Ebenrainweg 27 | 4450 Sissach
Telefon 061 552 21 21 | ebenrain@bl.ch | www.ebenrain.ch